

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0195/2026 vom 07.07.2026

Betreff:

Wissenschaftliche Stellungnahme des ÄSVB vom 05.06.2026 - Wissenschaftliche Erkenntnisse zu
Karzinoiden der Lunge verursacht durch exogene Noxen

DOK:

376.3/1103:376.3/1104:376.3/1108:376.3/1110:376.3/1310:376.3/1311:376.3/2402:376.3/4104:376.3/
4109:376.3/4110

Sachgebiet(e):

Berufskrankheiten

Ansprechperson:

Melanie Duell

Tel. 030 / 13001-5140

Melanie.Duell@dguv.de

Freigabe durch:

Edlyn Höller

Wissenschaftliche Stellungnahme des ÄSVB vom 05.06.2026 - Wissenschaftliche Erkenntnisse zu Karzinoiden der Lunge verursacht durch exogene Noxen

Im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 16 vom 05.06.2026, IVa4-45222/39, S. 344 – 350, erfolgte die Bekanntmachung der am 05.03.2026 vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beschlossenen Wissenschaftlichen Stellungnahme zu den Berufskrankheiten (BK) der Nummern 1103, 1104, 1108, 1110, 1310, 1311, 2402, 4104, 4109, 4110, 4112, 4113, 4114 und 4116 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV), hier: Wissenschaftliche Erkenntnisse zu Karzinoiden der Lunge verursacht durch exogene Noxen. Diese ist online unter https://www.baua.de/DE/Themen/Praevention/Koerperliche-Gesundheit/Berufskrankheiten/pdf/Stellungnahme-exogene-Noxen.pdf?__blob=publicationFile&v=3 abrufbar.

In seiner Wissenschaftlichen Stellungnahme befasst sich der ÄSVB mit der Frage, ob sich hinsichtlich der sich in ihrer Morphologie, biologischen Verhaltensweisen und Prognosen deutlich unterscheidenden Karzinoide die normative Setzung, Karzinoide als BK unter verschiedenen BK-Ziffern (vgl. Tabelle 1 der Wissenschaftlichen Stellungnahme) anzuerkennen, weiterhin Bestand haben könne oder ob ausreichende wissenschaftliche Evidenz dafür vorhanden sei, Karzinoide von einer Anerkennung auszuschließen.

Zusammenfassend erlaube es die wissenschaftliche Datenlage derzeit nicht, Karzinoide generell von den Berufskrankheiten, die Lungenkrebs umfassen, auszuschließen. Berufskrankheiten, die in der Tabelle 1 der Wissenschaftlichen Begründung enthalten seien, erlaubten daher eine konventionsweise Anerkennung dieser Neoplasien als Berufskrankheit.

Für die Prüfung im Einzelfall gelte, dass das Vorliegen eines Karzinoids nach einer versicherten Exposition gegenüber einer zur Verursachung von Lungenkrebs geeigneten Noxe die Prüfung eröffne, ob die Erkrankung im konkreten Einzelfall als Berufskrankheit anzuerkennen sei.

Dies betrifft die Dok-Zahlen: 376.3-1103, 376.3-1104, 376.3-1108, 376.3-1110, 376.3-1310, 376.3-1311, 376.3-2402, 376.3-4104, 376.3-4109, 376.3-4110, 376.3-4112, 376.3-4113, 376.3-4114, 376.3-4116.